

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

9. Jahrgang * Schönefeld, den 25.02.2011 Nummer: 03/11

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld.....	2
Widmungsverfügung Gemeindestraße „Angerstraße“ – als Anliegerstraße	11
Widmungsverfügung Gehweg „Verlängerung Rathausgasse“ bis „Großziethener Weg“	12
Widmungsverfügung Gehweg „Verbindung Rathausgasse – Rathaus“	13
Widmungsverfügung Gemeindestraße „Rathausgasse“ – als Anliegerstraße	14
Widmungsverfügung „Verlängerung An den Gehren“	15
Teileinziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Großziethener / Schönefelder Weg“ in den Ortsteilen Schönefeld, Waßmannsdorf und Großziethen	16
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b OT Schönefeld	18
Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV	20
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.02.2011	21

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 02. Februar 2011 mit Beschluss Nummer 03/2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/09 vom 27.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 Absatz 2 „Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung“** wird wie folgt ergänzt:
Unbefristete und befristete Niederschlagungen werden unabhängig von der Werthöhe als Akt der laufenden Verwaltung betrachtet und nicht der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.
2. **§ 14 „Personalangelegenheiten“** wird wie folgt ergänzt:
..... und der Leiter/Leiterinnen der gemeindeeigenen Einrichtungen.
Bei der Bestellung von Geschäftsführern kommunaler Unternehmen, an denen die Gemeinde Schönefeld beteiligt ist, ist vor der Entscheidung durch den Aufsichtsrat die Gemeindevertretung anzuhören.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 21.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld** angeordnet.

Schönefeld, den 24.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntgabe der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld in der nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung geltenden Fassung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile
- § 3 Dienstsiegel, Wappen, Flaggen
- § 4 Ortsbeiräte/Ortsvorsteher
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Seniorenbeirat
- § 7 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 8 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
- § 9 Auskunftspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Beratende Ausschüsse
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Personalangelegenheiten
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11. März 2009 mit Beschluss Nr. 20/2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Schönefeld".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

Die Gemeinde Schönefeld besteht aus den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf. Darüber hinaus hat die Gemeinde Schönefeld im Gebiet der aufgeführten Ortsteile folgende bewohnte Gemeindeteile:

<u>Ortsteil</u>	<u>bewohnte Gemeindeteile</u>
Großziethen	Kleinziethen
Kiekebusch	Karlshof
Waltersdorf	Rotberg
	Tollkrug
	Siedlung Waltersdorf
	Vorwerk
	Siedlung Hubertus

§ 3 Dienstsiegel, Wappen, Flaggen

- (1) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

*** GEMEINDE SCHÖNEFELD * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD ***

in Kapitalschrift.

- (2) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Wappen. Es ist von Rot und Silber zwölfmal geständert und belegt mit einer Windrose (eine silberne Scheibe belegt mit einem achtstrahligen gold-schwarz facettierten Stern, oben besteckt mit einer schwarz-gold gespaltenen Lilie).
- (3) Die Gemeinde Schönefeld führt ferner eine Flagge. Sie ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 4 Ortsbeiräte/Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte gewählt, welche in den Ortsteilen Kiekebusch, Selchow und Waßmannsdorf aus jeweils drei Mitgliedern sowie in den Ortsteilen Großziethen, Schönefeld und Waltersdorf aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten des § 46 Abs. 3 der BbgKVerf.
- (4) Allen Ortsteilen werden für die Aufgabenerfüllung nach § 46 Abs. 4 der BbgKVerf nach Maßgabe des Haushaltes jährlich Mittel zur Förderung von:
- Vereinen und Verbänden
 - Veranstaltungen
 - Heimatpflege und Brauchtums
 - für Ehrungen und Jubiläen
- zur Verfügung gestellt.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die Bestimmungen des § 9 der Hauptsatzung. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Gemeindevertretersitzungen
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönefeld näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche

Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat gehören 10 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates sollen Einwohner sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Ortsbeiräte und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schönefeld haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der

nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 8 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 50.000 EUR überschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 - a) Erlass von Forderungen über 50.000 Euro
 - b) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über 25.000 Euro
 - c) Vergleiche zu Forderungen über 50.000 Euro

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Unbefristete und befristete Niederschlagungen werden unabhängig von der Werthöhe als Akt der laufenden Verwaltung betrachtet und nicht der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 9 Auskunftspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung nach § 15 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die

Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Auftragsvergaben,
 3. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck können die Vorlagen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 303, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, eingesehen werden. Während der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sind die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils in geeigneter Form den Zuhörern zugänglich zu machen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich und werden spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung bekannt gemacht. Ansonsten gelten die Regelungen der §§ 10 Absatz 1 bis 3 und 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer sowie der Beschlüsse des Hauptausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Gemeindevertreterbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) Vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung, deren Inhalt die Zuständigkeit eines Fachausschusses berührt, ist dieser anzuhören.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Gemeinde. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Dezernatsleiter benannt.

§ 14 Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung der Dezernenten und der Leiter/Leiterinnen der gemeindeeigenen Einrichtungen.

Bei der Bestellung von Geschäftsführern kommunaler Unternehmen, an denen die Gemeinde Schönefeld beteiligt ist, ist vor der Entscheidung durch den Aufsichtsrat die Gemeindevertretung anzuhören.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten vollzogen:

Verwaltungsgebäude der Gemeinde
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Zu Informationszwecken wird darüber hinaus - ohne Einhaltung von Fristen- in den in Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen auf die Sitzungen der Gemeindevertretung hingewiesen.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von 14 Kalendertage zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht:

Ortsteil Großziethen:	Alt Großziethen 42 (Grundschule)
Ortsteil Kiekebusch:	Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)
Ortsteil Schönefeld:	Schützenstraße (Rückseite KITA)

Ortsteil Selchow:	Alte Selchower Straße 3 (Gemeindehof)
Ortsteil Waltersdorf:	Königs Wusterhausener Straße (in Höhe des Pfarrhauses)
Ortsteil Waßmannsdorf:	Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle vier Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Darüber hinaus wird zu Informationszwecken an folgenden Standorten auf die Sitzungen der im jeweiligen Ortsteil ohne Einhaltung von Fristen hingewiesen:

Ortsteil Großziethen:	Ernst-Thälmann- Straße (gegenüber 3b/Ecke Ernst-Thälmann-Platz) Karl-Marx-Straße (zwischen Erlenring und Schwarzer Weg) Alt Kleinziethen 3 in Kleinziethen
Ortsteil Kiekebusch:	Karlshof 27
Ortsteil Schönefeld:	Am Seegraben (Giebelseite Sporthalle) Am Dorfanger (Einfahrt Tiefgarage) Wehrmathen (Ecke Altglienicker Chaussee)
Ortsteil Waltersdorf:	
Siedlung Hubertus:	Ecke Hirschspruch/Schwarzer Weg
Vorwerk:	Dorfplatz (sprachgebräuchlich: An der Linde)
Siedlung Waltersdorf :	Wiesengrund/Ecke Weidenweg
Rotberg:	Rotberger Dorfstraße 27 Ecke Ulmenring/Karlshofer Weg.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld.
Darüber hinaus kann zu Informationszwecken der Hinweis in den in Abs. 5 genannten Kästen erfolgen.

(7) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, auszuhängen.

§ 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schönefeld Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem B – Plan „3/93 – Ic“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße „Angerstraße“ – als Anliegerstraße

Flur 1, Flurstücke: 396 teilweise, 640 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

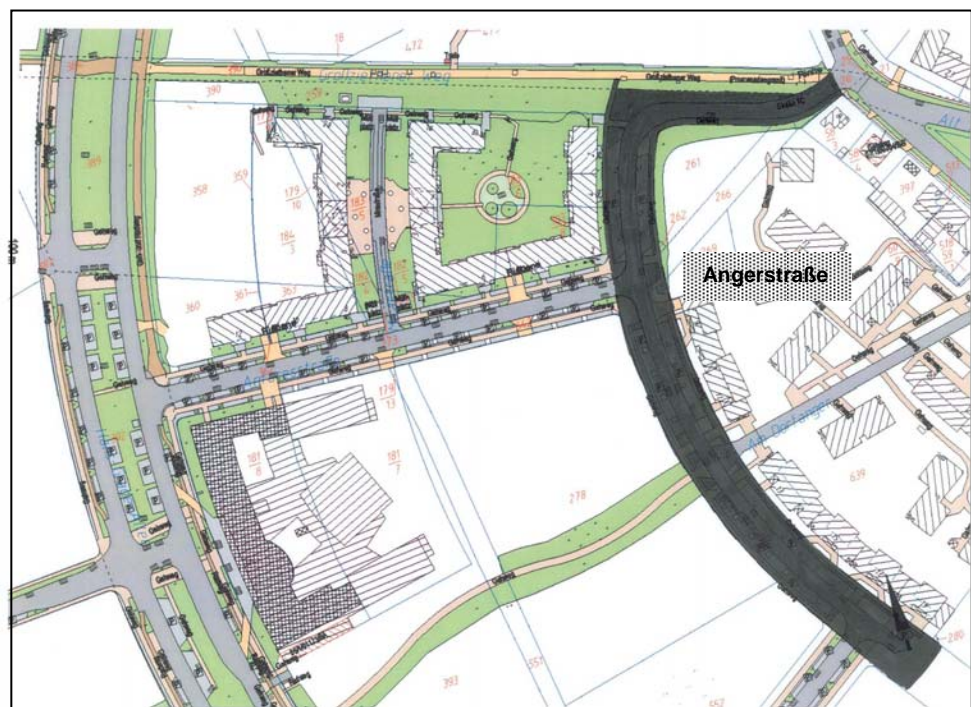
Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister



Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan „1/98 – III neu“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit folgend aufgeführter Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Gehweg „Verlängerung Rathausgasse“ bis „Großziethener Weg“

Die Einstufung erfolgt als

**sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg**

Flur 1, Flurstücke 473, 470 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister



Anfang des Widmungsbereiches

Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan „1/98 – III neu“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit folgend aufgeführter Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Gehweg „Verbindung Rathausgasse – Rathaus“

Die Einstufung erfolgt als

**sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Gehweg**

Flur 1, Flurstück 465

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

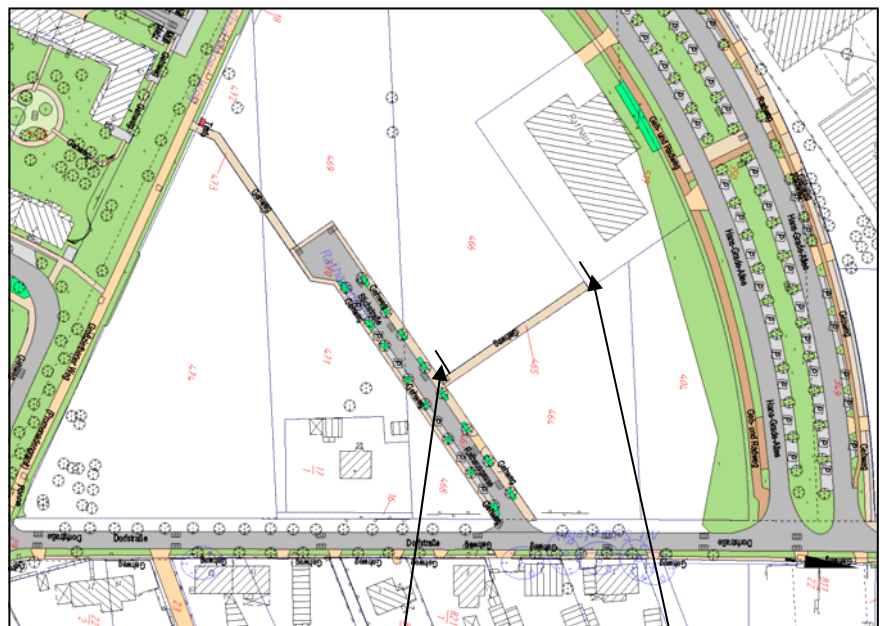
Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister



Lageplan mit
Darstellung des Widmungsbereiches

Anfang des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan „1/98 – III neu b“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraße „Rathausgasse“ – als Anliegerstraße

Flur 1, Flurstücke: 467, 470 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

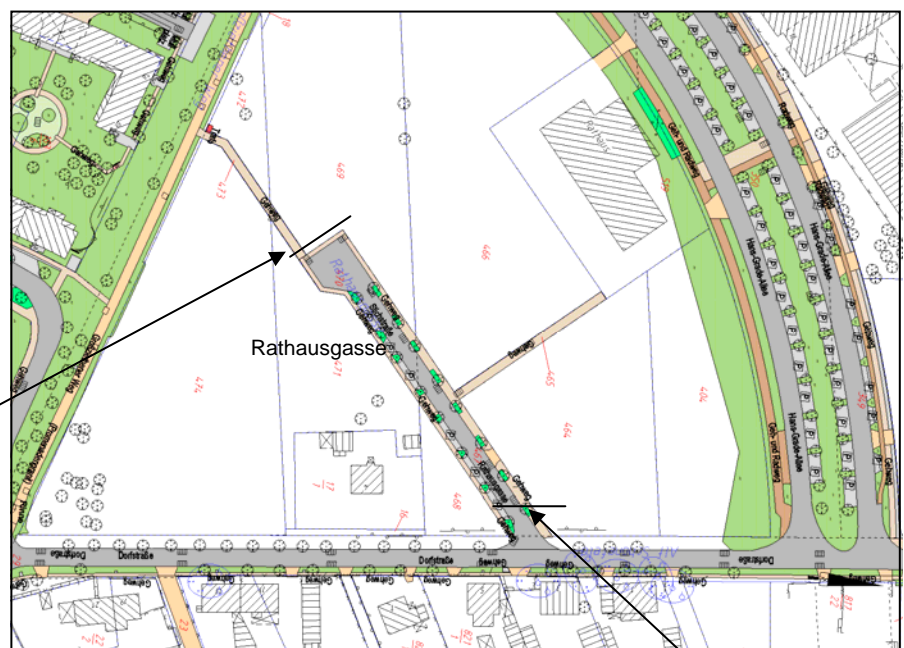
Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister



Anfang des Widmungsbereiches

Darstellung des Widmungsbereiches

Ende des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan „4/92 1d“ erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgend aufgeführten Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

„Verlängerung An den Gehren“

Die Einstufung erfolgt als

**sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentlicher Weg –
mit der Nutzung als Rad- und Gehweg sowie mit der Nutzung für den Betriebs- und
Versorgungsdienst**

Die Beschilderung erfolgt mit dem Zeichen 240 („Gemeinsamer Geh- und Radweg“) sowie mit dem Zusatzzeichen 1026 – 39 („Betriebs- und Versorgungsdienst frei“)

Flur 1, Flurstücke: 602 teilweise, 605 teilweise, 186/2 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

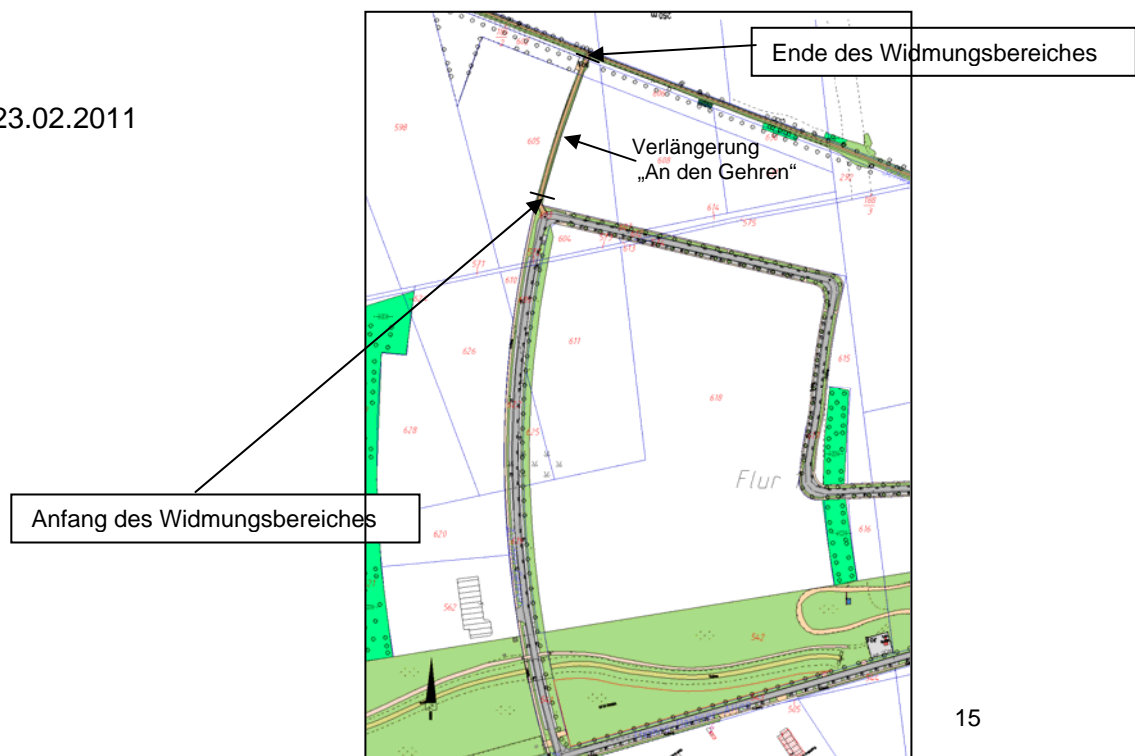
Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Teileinziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Großziethener / Schönefelder Weg“ in den Ortsteilen Schönefeld, Waßmannsdorf und Großziethen

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt die Gemeindestraße „Großziethener / Schönefelder Weg“ (Ortsteile Schönefeld, Waßmannsdorf, Großziethen) auf einer Länge von ca. 3128 m gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) **teileinzuziehen**.

Die Teileinziehung betrifft den Teilabschnitt zwischen „Hans – Grade – Allee“ (nördliche Seite, [Gemarkung Schönefeld]) und „Schönefelder Weg“ (Höhe Anfang des bebauten Bereiches; [Gemarkung Großziethen]).

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise.

Hier wird der allgemeine öffentliche Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen.

Bereich I

Auf einer Länge von ca. 2055 m zwischen „Schönefelder Weg“ (Höhe Anfang des bebauten Bereichs, [Gemarkung Großziethen]) und „Rudower Straße“ (Gemarkung Waßmannsdorf) ist die Nutzung nur für Radfahrer, für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für den Betriebs- und Versorgungsdienst möglich.

Für diesen Bereich erfolgt die Beschilderung mit dem Verkehrszeichen „Fahrradstraße“ (Verkehrszeichen Nr. 244) und den Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Verkehrszeichen Nr. 1026 – 38) und „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ (Verkehrszeichen Nr. 1026 – 39).

Bereich II

Auf einer Länge von ca. 1073 m zwischen „Rudower Straße“ (Gemarkung Waßmannsdorf) und „Hans – Grade – Allee“ (Gemarkung Schönefeld) ist die Nutzung nur für Radfahrer und den Betriebs- und Versorgungsdienst möglich.

Die Beschilderung erfolgt für diesen Bereich mit dem Verkehrszeichen „Fahrradstraße“ (Verkehrszeichen Nr. 244) und dem Zusatzzeichen „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ (Verkehrszeichen Nr. 1026 – 39).

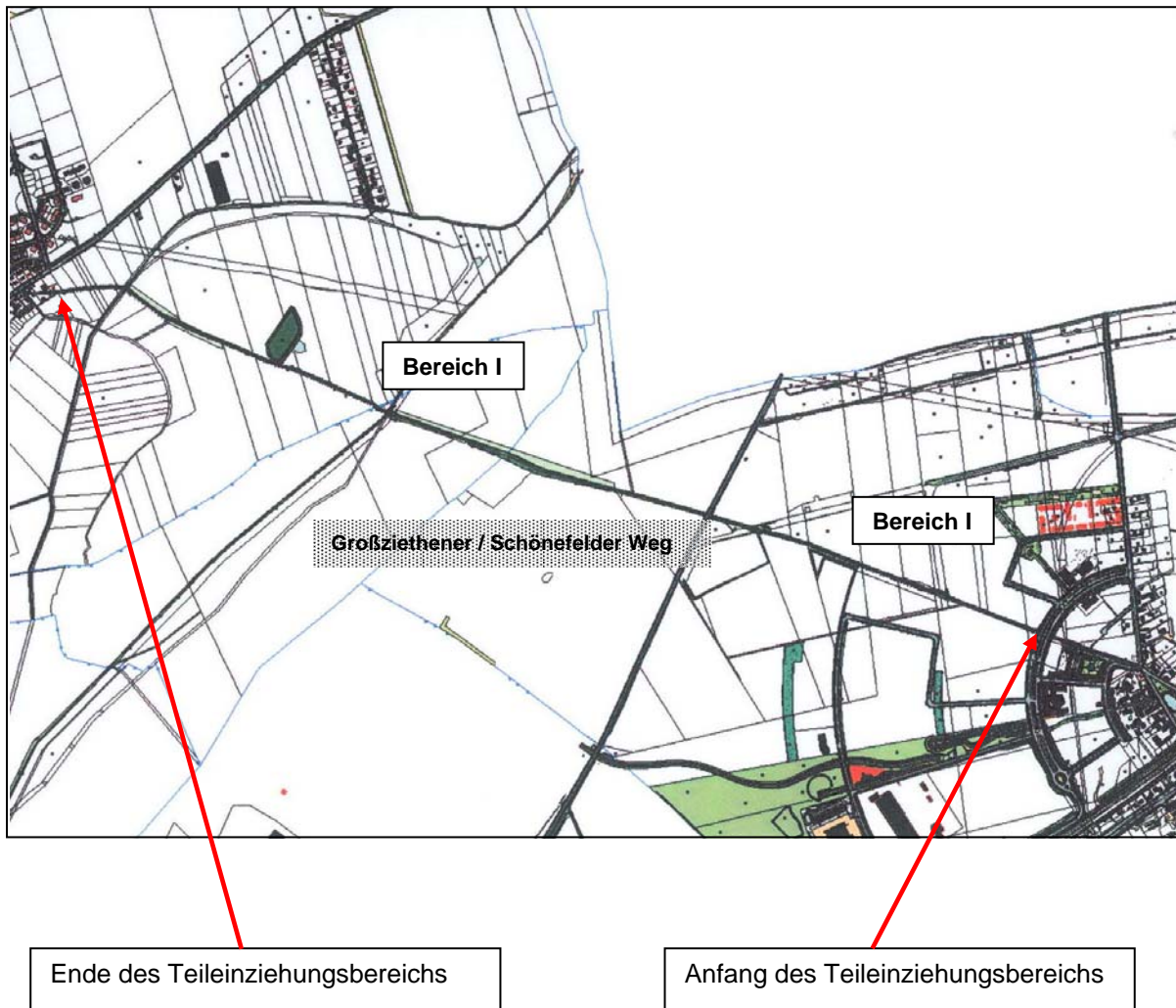
Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II ein Lageplan, aus dem die Lage des Teilabschnittes des zur Teileinziehung vorgesehen Abschnittes hervorgeht, eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Teileinziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Lageplan mit Darstellung des
Teileinziehungsbereichs
„Großziethener / Schönfelder Weg“



Schönefeld, den 23.02.2011

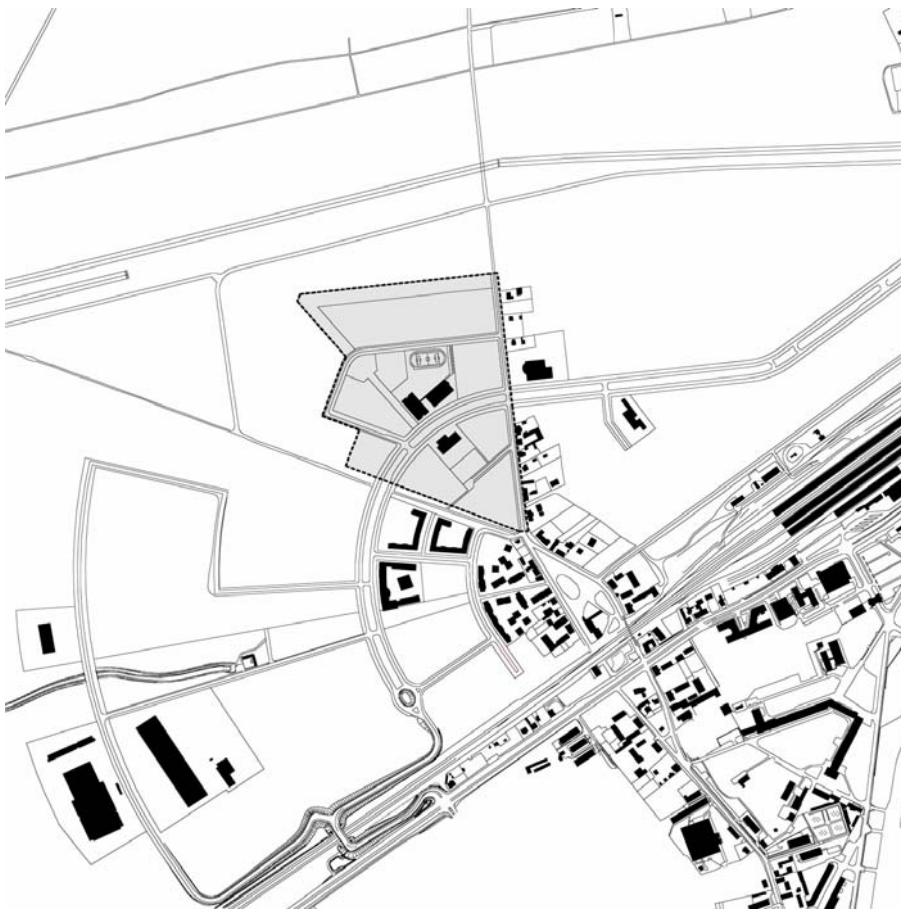
Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.02.2011 die 2.Änderung des Bebauungsplanes 1/98 III – neu b für den Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Das Plangebiet liegt beiderseits der Hans-Grade-Allee im Zentrum des Ortsteils Schönefeld mit dem Rathaus und der Grundschule im Mittelpunkt. Östlich des Plangebietes steht der aus der Straßenflucht zurückgesetzte Neubau des Schwimmbades und entlang der Straße Alt-Schönefeld und der Rudower Chaussee einzelne, frei stehende Wohngebäude.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **07.03.2011** bis einschließlich **08.04.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönefeld, den 24.02.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

**Gemeinde Schönefeld
Hans Grade Allee 11, 12529 Schönefeld**

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 02. Dezember 2010 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Schmutzwassergebührensatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung und die Kostenerstattung für Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 39 vom 14.12.2010 und Nr. 40 vom 20.12.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 14.12.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010 bekannt gemacht worden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.02.2011

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
02.02.2011	01/2011	Feststellungsbeschluss zu Neubesetzungen in den Ausschüssen	
	02/2011	Beschluss über die zuständige Grundschule für den Ortsteil Waßmannsdorf	
	03/2011	Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld	
	04/2011	Beschluss der Gefahren- und Risikoanalyse / Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Schönefeld	
	05/2011	Beschäftigung von fünf arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Ortsteilen Großziethen und Schönefeld der Gemeinde Schönefeld im Rahmen der Bürgerarbeit	
	06/2011	Beschluss des Leitbildes für Entwicklungsschwerpunkte	
	07/2011	Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 1/98 III – neu b im Ortsteil Schönefeld	
	08/2011	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 13.01.2011	